

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Anwendungsbereich

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) enthalten die zwischen dem Kunden und der Ridenas UG, Nettetalstraße 24, 56745 Rieden (nachfolgend „Ridenas UG“) ausschließlich geltenden Bedingungen, soweit diese nicht durch schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien abgeändert oder durch konkrete Individualabreden ersetzt werden. Die AGB gelten für alle abgeschlossenen Verträge zwischen Kunde und Ridenas UG hinsichtlich der von Ridenas UG angebotenen Leistungen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, widerspricht Ridenas UG jedweder Anwendung oder Einbeziehung eigener AGB des Kunden.
2. Kunden im Sinne dieser AGB sind Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“). Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt. Juristische Person des öffentlichen Rechts ist ein Rechtssubjekt, das auf öffentlich-rechtlichem und privatrechtlichem Gebiet Rechtsfähigkeit kraft Gesetzes besitzt. Sondervermögen sind rechtlich unselbstständige abgesonderte Teile des Bundesvermögens, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes entstanden und zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Bundes bestimmt sind.
3. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

II. Vertragsgegenstand

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für die dauerhafte Nutzung der PAYSIER-Middleware zum Erzeugen von GiroCodes oder zur Abfrage SCHUFA-Bonitätsprüfungen gegen Monatsvergütung (Miet/Abo-Modell). Der konkrete Vertragsgegenstand wird in dem Vertrag bezeichnet und vereinbart.
2. Sie gelten daneben auch für zusätzliche Serviceleistungen wie Installation, Integration, Support und Pflege. Die konkreten Leistungen werden in dem Vertrag bezeichnet und vereinbart.



II. Angebote und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet sind. Dies gilt sowohl für die Angebote auf unserer Webseite unter paysier.com sowie sonstige dem Kunden überreichte Leistungsdarstellungen in Preislisten, Katalogen und sonstigen Werbemitteln sowie technischen Dokumentationen oder sonstigen Produktbeschreibungen.
2. Das Angebot zum Vertragsschluss hat grundsätzlich vom Kunden auszugehen. Der Kunde kann sein Angebot schriftlich an Ridenas UG übersenden.
3. Ridenas UG kann das Angebot des Kunden innerhalb von fünf Werktagen annehmen. Die Frist beginnt mit der Abgabe des Angebots durch den Kunden und endet mit Ablauf des fünften Werktags. Erfolgt die Annahme nicht innerhalb der Frist, so erlischt sein Angebot mit Ablauf der Annahmefrist. Die Annahme erfolgt
 - a) durch die Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung, wobei insoweit der Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden maßgeblich ist oder
 - b) durch Zahlungsaufforderung des Kunden nach Abgabe von dessen Bestellung oder
 - c) durch Lieferung der bestellten Services, wobei insoweit der Zugang der Lieferung beim Kunden maßgeblich ist, bzw. durch Beginn der Leistungserbringung Ridenas UG zustande.
4. Die Schriftform im Sinne dieser Bedingungen ist auch durch telekommunikative Übermittlung über E-Mail oder Telefax gewahrt.

III. Überlassene Unterlagen

Ridenas UG behält sich an allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nur nach schriftlicher Zustimmung Ridenas UG zugänglich gemacht werden. Der Kunde hat die Unterlagen an Ridenas UG unverzüglich zurückzusenden, soweit nicht gemäß Ziff. II ein Vertrag zustande kommt.

IV. Art und Umfang der Leistung

1. Der Anbieter überlässt dem Kunden die Plugin-Software „PAYSIER-GiroCode“ und/oder „PAYSIER-Boni“ zu den Vereinbarungen im Vertrag zur Miete.
2. Ridenas UG richtet dem Kunden einen persönlichen Zugang in der PAYSIER-Middleware ein und übermittelt dem Kunden die Zugangsdaten.
3. Ridenas UG sorgt für die Installation und Einrichtung der Plugin-Software (Vertragsprodukte).
4. Wenn nicht anders vereinbart nimmt Ridenas UG technische Änderungen einschließlich Updates an der Plugin-Software vor. Der Kunde selbst ist hierzu nicht berechtigt.
5. Ridenas UG ist zur Erbringung der in Ziff. 2 bis 4 aufgeführten Leistungen berechtigt, Dritte mit der Durchführung zu beauftragen.
6. Soweit nicht anders vereinbart, ist Ridenas UG nicht verpflichtet, dem Kunden neue Programmstände zu liefern und zu installieren.



V. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

1. Der Kunde verpflichtet sich im Vorfeld, Ridenas UG einen Zugang zur Shop-Administration seines Online-Shop zur Verfügung zu stellen.
2. Sofern der Kunde PAYSIER-Boni als Leistung bucht, hat er Sorge zu tragen mit der SCHUFA Holding AG vorab einen Vertrag abzuschließen.
3. Der Kunde übermittelt Ridenas UG nach zustande kommen des Vertrages mit der SCHUFA Holding AG, die SCHUFA-Produktionskennung, sofern er die Leistung PAYSIER-Boni gebucht hat.
4. Die ordnungsgemäße Datensicherung im Kunden-Shop (Shop des Kunden) obliegt allein dem Kunden.
5. Der Kunde sorgt für eine bestehende, verlässliche und adäquat dimensionierte Internetverbindung. Die Nutzung der Plugins-Software oder Nutzung der PAYSIER-Middleware ist ohne Internetverbindung nicht möglich.
6. Der Kunde sorgt dafür, dass eine etwaig bestehende Firewall alle Verbindungen von seinem Online-Shop zur PAYSIER-Middleware und zurück freischaltet. (In der Regel nicht nötig)

VI. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die angegebenen Preise gemäß den aktuellen Preislisten, welche vom Kunden jederzeit bei Ridenas UG angefordert werden, können. Es werden keine Verpackungskosten und Versandkosten erhoben. Alle Preise verstehen sich, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Sämtliche Zahlungen haben ausschließlich auf das auf der Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
3. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, erfolgt die Zahlung im Voraus per Banküberweisung der Ridenas UG oder per SEPA-Firmenlastschrift-Mandat. Dies entspricht der Vereinbarung einer Vorleistungspflicht des Kunden i.S.v. § 320 BGB. Dies gilt für sämtliche Kosten und Gebühren, einschließlich jährlich zu leistender Lizenz- und Servicegebühren. Ridenas UG ist im Falle der Nichtleistung durch den Kunden berechtigt, weitere Leistungen bis zur Zahlung zu verweigern.
4. Haben die Parteien als Zahlungsart „Kauf auf Rechnung“ vereinbart, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Kann auf den Rechnungsbetrag innerhalb der Frist kein Zahlungseingang verbucht werden, kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Ridenas UG ist zur Geltendmachung des Verzugschadens einschließlich Verzugszinsen werden in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechtigt. Durch Eintritt des Verzugs entfallen sämtliche Skonti und sonstigen Preisnachlässe. Die gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Kunden wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.
5. Gegen Ansprüche von Ridenas UG kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
6. Liegen zwischen dem Tag des Vertragsschlusses und dem Tag der Lieferung bzw. der Leistungserbringung mehr als vier Monate, ohne dass dies auf einer Ridenas UG zu vertretender Verzögerung beruht, und hat sich in dieser Zeit unsere gültige Preisliste geändert, so können wir anstelle des vereinbarten Preises, den am Tag der Lieferung bzw. Leistungserbringung gültigen Listenpreis verlangen. Ridenas UG wird dem Kunden dann vor der Lieferung bzw. Leistungserbringung eine geänderte Auftragsbestätigung übermitteln. Der Kunde kann in diesem Fall hinsichtlich der betroffenen Produkte bzw. Leistungen vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist spätestens am fünften Werktag nach Erhalt der geänderten Auftragsbestätigung gegenüber Ridenas UG schriftlich zu erklären.



7. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Leistungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

VII. Lieferbedingungen und Lieferverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss.
2. Der Kunde kann Ridenas UG zehn Werktage nach Überschreiten einer unverbindlichen Lieferfrist zur Lieferung auffordern. Ridenas UG kommt mit dem Zugang der Aufforderung in Verzug. Die Haftung von Ridenas UG ist im Falle eines nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 1 % des Lieferwertes, maximal jedoch auf 10 % des Lieferwertes beschränkt.
3. Der Kunde muss Ridenas UG nach Ablauf der in Ziffer 2 S. 1 benannten Frist eine angemessene Frist zur Lieferung setzen, wenn er daneben auch vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen will.
4. Ridenas UG kommt mit Überschreiten eines verbindlichen Liefertermins oder einer verbindlichen Lieferfrist mit deren Ablauf in Verzug. Die Rechte des Kunden bestimmen sich dann nach Ziffer 2 S. 3 und Ziffer 3 dieses Abschnitts.
5. Der Verzug tritt nicht ein, wenn sich die Lieferung trotz Anzeige der Versand- bzw. Leistungsbereitschaft auf Wunsch des Kunden verzögert. Die weiteren Rechte von Ridenas UG ergeben sich insoweit aus der nachfolgenden Ziff. VIII.
6. Ist Ridenas UG aufgrund höherer Gewalt ganz oder vorübergehend an der Lieferung bzw. Leistungserbringung verhindert, so werden während der Dauer der höheren Gewalt die vertraglichen Rechte und Pflichten suspendiert. Höhere Gewalt ist jedes außergewöhnliche Ereignis, welches bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war und auch bei der Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nicht abgewendet werden kann, z.B. Naturereignisse, Kriege, Arbeitskämpfe usw. Ridenas UG informiert den Kunden unverzüglich nach Bekanntwerden über Eintritt, Ursache der Verzögerung und später über deren Beendigung. Falls die höhere Gewalt ununterbrochen über einen Zeitraum von mindestens 4 Monaten andauert, kann sowohl Ridenas UG als auch der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

VIII. Annahme

1. Der Kunde sorgt dafür, dass Ridenas UG die vertraglich geschuldeten Leistungen erbringen kann. Bei einer Installation per Fernwartung stellt der Kunde sein System gemäß den Vorgaben von Ridenas UG während des gesamten Zeitraums der Installation zur Verfügung. Verletzt der Kunde schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, so ist Ridenas UG berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
2. Anstelle des tatsächlichen Schadens kann Ridenas UG dem Kunden für jede vollendete Woche, in der der Kunde seinen Pflichten im Sinne Abs. 1 S. 2 nicht nachkommt, einen pauschalierten Schaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes, maximal jedoch 10 % des Lieferwertes geltend machen. In diesem Fall bleibt dem Kunden der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

IX. Erfüllungsort

Der Erfüllungsort für Zahlungen ist Rieden. Der Erfüllungsort für die Leistungen von Ridenas UG ist am Geschäftssitz des Kunden, soweit nichts anderes vereinbart ist.



X. Gewährleistung

1. Der Kunde ist verpflichtet, offensichtliche Mängel innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der gegenüber Ridenas UG schriftlich anzuzeigen. Zur Wahrung der Frist genügt die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist. Später auftretende Mängel sind unverzüglich anzuzeigen. Wird ein Mangel nicht ordnungsgemäß oder erst verspätet gerügt, gilt die Ware als genehmigt und Gewährleistungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen.
2. Die Mängel sind schriftlich und so detailliert wie möglich zu beschreiben. Zeigt der Kunde einen Mangel an, der gemäß der Überprüfung von Ridenas UG nicht besteht, und hatte der Kunde bei der Anzeige Kenntnis von dem Nichtbestehen des Mangels oder war er infolge Fahrlässigkeit im Irrtum hierüber, so hat der Kunde Ridenas UG den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass der angezeigte Mangel doch besteht. Im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen ist Ridenas UG insbesondere berechtigt, die entstandenen Aufwendungen, etwa für die Untersuchung der Sache oder die verlangte Reparatur, vom Kunden erstattet zu verlangen.
3. Sollte die Plugin-Software bzw. die PAYSIER-Middleware trotz aller Sorgfalt im Zeitpunkt des Gefahrübergangs einen Mangel aufweisen so wird Ridenas UG die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge im Sinne Ziff. 1, nach der Wahl des Kunden nachbessern oder eine Neuinstallation durchführen. Der Kunde hat Ridenas UG stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Der Kunde kann, unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche nach Maßgabe Ziff. XI, erst dann vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, wenn mindestens zwei Nacherfüllungsversuche fehlgeschlagen sind.
4. Sämtliche Fehler- und Mängelmeldungen bezüglich der Plugin-Software oder der PAYSIER-Middleware sind ausschließlich und möglichst unverzüglich an Ridenas UG zu richten. Der Kunde ist nicht berechtigt, Dritte wegen Programmfehlern oder – Mängeln zu kontaktieren bzw. mit der Beseitigung zu beauftragen.
5. Die Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf Plugin-Software, die der Kunde oder ein Dritter ohne Zustimmung von Ridenas UG ändert. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass diese Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist oder der Kunde lediglich von Ridenas UG verfügbar gemachte neue Programmstände installiert. Darüber hinaus erstrecken sich die Mängelansprüche nicht auf Plugin-Software, die der Kunde nicht in der vereinbarten Hard- und Softwareumgebung einsetzt.
6. Die Gewährleistungsansprüche verjähren nach dem Ablauf von einem Jahr ab Gefahrübergang. Die Verkürzung der Verjährung gilt nicht für Schadenersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Ridenas UG beruhen.



XI. Haftung

1. Ridenas UG haftet aus jedem Rechtsgrund uneingeschränkt
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Ridenas UG durch eine fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung herbeigeführt hat. Gleiches gilt, wenn ein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe die schädigende Handlung verursacht hat;
 - b) für sonstige Schäden, die Ridenas UG durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung herbeigeführt hat. Gleiches gilt, wenn ein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe die schädigende Handlung verursacht hat.
2. Darüber hinaus haftet Ridenas UG uneingeschränkt bei Arglist und Garantieverprechen sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet Ridenas UG nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also der Verletzung von Pflichten, welche dem Vertragspartner Rechtspositionen einräumen, die er nach dem Inhalt, Natur und Zweck des Mietvertrages erwarten darf, und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
4. Im Übrigen ist die Haftung von Ridenas UG für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

XII. Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

1. Ridenas UG sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihr mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.
2. Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten.
3. Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.
4. Die allgemeinen Richtlinien zum Datenschutz sind der unter paysier.com gesondert zur Verfügung gestellten Datenschutzerklärung zu entnehmen.



XIII. Laufzeit und Kündigung

1. Ist kein Ende der jeweiligen Laufzeit im Vertrag hinsichtlich der Serviceleistungen vereinbart, kann dieser mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf eines Kalendermonats ganz oder teilweise gekündigt werden. Der Vertrag verlängert sich automatisch um einen weiteren Monat, wenn der Vertrag nicht mit vorgenannter Frist gekündigt wird. Im Vertrag kann eine andere Kündigungsfrist vereinbart werden.
2. Ein Vertrag kann von Seiten des Kunden für bestimmte Zeit nach Rücksprache mit der Ridenas UG stillgelegt werden. Während der Stilllegungszeit, werden die Middleware-Dienste deaktiviert und der Kunde ist während dieser Zeit nicht berechtigt, Dienste der Ridenas UG in Anspruch zu nehmen.
3. Zudem kann der Vertrag von jedem Vertragsteil bei Vorliegen eines wichtigen Grundes- ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist- innerhalb einer angemessenen Zeit ab Kenntnis des Kündigungsgrundes ganz oder teilweise gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsteile die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht gemäß § 314 i.V. mit § 323 Absatz 2 BGB eine Fristsetzung entbehrlich ist.

XIV. Schriftform

Die Schriftform im Sinne dieser Bedingungen ist auch durch telekommunikative Übermittlung über E-Mail oder Telefax gemäß § 126b BGB gewahrt.

XV. Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat.
2. Sofern der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss ins Ausland verzieht oder der Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Rieden. Die Befugnis, auch das Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt hiervon unberührt.
3. Sollte sich eine der Bestimmungen dieser AGB als unwirksam bzw. undurchführbar erweisen, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und weiterhin wirksam.

(Stand 22.07.2022)